



Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Generelle Informationen

(Stand: Januar 2025)

Thema der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll nach § 54 Abs. 1 FachV-nVD die Fähigkeit zur selbstständigen und wissenschaftlichen Bearbeitung einer Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten zeigen. Mit der Diplomarbeit bietet sich die Möglichkeit, insbesondere praxisrelevante Fragestellungen mit der notwendigen Intensität zu untersuchen und praktikable Lösungsansätze zu entwickeln. Aktuelle Probleme der Praxis können so mit Inhalten in der Lehre verknüpft werden. Geeignet sind grundsätzlich alle Themen, die einer Bearbeitung mit wissenschaftlichen Methoden zugänglich sind.

Bei der Wahl des Themas wird grundsätzlich versucht, die Neigungen und Interessen der Studierenden zu berücksichtigen. Deshalb sollen die Studierenden zunächst selbst einen Themenwunsch entwickeln, den sie gerne bearbeiten würden, und als Themenvorschlag einreichen.

Die Möglichkeiten, zu einem Thema zu kommen, sind vielfältig. Möglicherweise werden die Studierenden in den Vorlesungen bereits auf interessante Themenbereiche gestoßen sein, von denen sie meinen, dass hier weiter „gebohrt“ werden müsse. Auch Hochschullehrer werden Themen ansprechen, die für eine Diplomarbeit in Frage kommen. Zudem kann eine Praktikumsstelle selbst daran interessiert sein, dass Studierende für diese wichtige Fragen in einer Diplomarbeit prüfen.

Die am Fachbereich Lehrenden leisten in der Themenfindungsphase Hilfestellung, z. B. bei der Frage, ob ein vorgeschlagener Themenbereich als Diplomarbeit tauglich ist und ob eine Betreuung dafür in Betracht kommt.

Anmeldung

Die Studierenden überlegen sich einen Themenbereich, in dem sie gerne ihre Diplomarbeit fertigen würden, und suchen sich eine haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft, die die Diplomarbeit in diesem Themenbereich grundsätzlich betreuen würde. Im Fachstudienabschnitt 3 melden die Studierenden ihren Themenwunsch zur Diplomarbeit innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist an (zur Anmeldefrist siehe „wichtige Termine“). Bei dem angemeldeten Themenwunsch handelt es sich lediglich um einen Vorschlag; die Diplomarbeitsthemen werden einen Monat vor Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben (vgl. § 54 Abs. 2 Sätze 1 und 3 FachV-nVD). Der erneute Vorschlag eines bereits bearbeiteten oder eines mit einem solchen verwandten Themas muss besonders begründet werden.

Es empfiehlt sich, in der Anmeldung zugleich einen Zweitgutachter vorzuschlagen. Informationen zum Anforderungsprofil und den Aufgaben der Zweitgutachter finden sich in der Rubrik „Informationen für Betreuende und Gutachtende/Aufgaben und Anforderungsprofil Zweitgutachter/Zweitgutachterin“.

Nach Ablauf der Anmeldefrist überprüft der Diplomierungsausschuss die grundsätzliche Eignung der angemeldeten Themenvorschläge.

Themenausgabe

Wie bereits erwähnt, werden die Themen einen Monat vor Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben (§ 54 Abs. 2 Satz 3 FachV-nVD).

https://fhoed.iliasnet.de/goto.php?target=copa_4526427&client_id=FHOED

Bearbeitungsphase

Für die Bearbeitung der Diplomarbeit stehen im Rahmen der Ausbildung die ersten zwei Monate im Fachstudienabschnitt 4 zur Verfügung.

Freistellungsphase

Für die ersten 1 ½ Monate des Bearbeitungszeitraums sind die Studierenden dabei von allen sonstigen Verpflichtungen der Ausbildung freigestellt. Während der Freistellungsphase besteht für die Studierenden weder am Fachbereich noch am Praktikumsplatz eine Anwesenheitsverpflichtung.

Einreichung

Die Ausfertigung in gehefteter Form ist von den Studierenden **eigenverantwortlich und auf eigene Kosten** zu erstellen. Die **elektronische Fassung** der Diplomarbeit ist gemäß gesonderter technischer Beschreibung **auf Ilias** hochzuladen.

Zusammen mit der Diplomarbeit ist in elektronischer Form über ILIAS eine Erklärung des Diplomanden, inwieweit der Fachbereich die Diplomarbeit verwenden darf, z. B. durch Einstellen in die Bibliothek, abzugeben.

Form

Gemäß § 4 Abs. 2 der Diplomordnung ist ein Exemplar (in Absprache mit dem Erstbetreuer mit oder ohne Anlagen) geheftet, d. h. in einen Schnellhefter mit Klarsichtfolie auf der Vorderseite, einzureichen (eine Bindung jeglicher Form ist nicht zulässig). Ein Exemplar der Diplomarbeit ist in elektronisch lesbarer Form zusammen mit allen Anlagen in einer einzigen Datei virenfrei im PDF/A-Format auf ILIAS hochzuladen. Die maximal zulässige Dateigröße beträgt 128 MB. Der Upload muss zusätzlich das Abstract nach § 3 Nr. 16 der Diplomordnung in elektronisch lesbarer Form im PDF/A-Format als gesonderte Datei enthalten. Dabei sind folgende Bezeichnungen verbindlich vorgeschrieben (dargestellt am Beispiel der Diplomarbeit mit der Nr. 1234):

Diplomarbeit inklusive aller Anlagen (max. Dateigröße 128 MB)	1234_Dip_20XX.pdf
Abstract gem. § 3 Nr. 16 der Diplomordnung (max. Dateigröße 128 MB)	1234_Abs_20XX.pdf

Die eindeutige Zuordnung der Arbeit erfolgt dabei über die Diplomarbeitsnummer (im Beispiel 1234), die als Präfix gesetzt wird. Die Bezeichnungen der Dateien setzen sich somit aus der Nummer der Diplomarbeit, dem jeweiligen Kürzel für die Unterscheidung zwischen Diplomarbeit und Abstract sowie dem Jahr, in dem die Diplomarbeit im Prüfungsamt abgegeben wird, zusammen.

Frist

Die Diplomarbeit ist mit allen Exemplaren spätestens zwei Monate nach Beginn des FStA 4 beim Prüfungsamt am Fachbereich in Hof bzw. über ILIAS einzureichen. Die Einreichungsfrist für die elektronische Fassung endet um Mitternacht. Die Abgabe der gehefteten Fassung kann an der Pforte oder im Prüfungsamt während der Dienstzeiten erfolgen. Die Pforte ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags bis 13:30 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie: Auch wenn Sie die gedruckte Fassung Ihrer Diplomarbeit nicht selbst an der Information abgeben, sondern per Post an die Hochschule versenden, muss die gedruckte Fassung der Diplomarbeit fristgerecht in der Hochschule (spätestens 03.02.2025) eingehen; auf das Datum des Poststempels kommt es ausdrücklich nicht an.

Im Fall des Postversands der gedruckten Fassung Ihrer Diplomarbeit tragen Sie durch rechtzeitiges Versenden die Verantwortung für die Einhaltung der Abgabefrist. Des Weiteren empfehlen wir Ihnen, eine Versandart zu wählen, bei der Sie einen Nachweis über die rechtzeitige Aufgabe der Sendung erhalten bzw. bei der die Sendung nachverfolgt werden kann.

Sollten Sie Ihre Diplomarbeit vor dem festgesetzten Termin abgeben, beachten Sie bitte, dass für Sie dann dieser Termin gilt und nachträgliche Änderungen nicht mehr vorgenommen werden können.

Eine nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 FachV-nVD mit „0 Punkten“, Note „ungenügend“ bewertet.

Umgang mit personenbezogenen und vertraulichen Daten

Im Rahmen der Diplomarbeit erhalten die Studierenden zum Teil auch Zugang zu Informationen und Daten der Behörden, mit denen sie für die Diplomarbeit zusammenarbeiten. Für den Umgang mit diesen Informationen sind die beamtenrechtlichen Pflichten grundsätzlich zu beachten. Dazu gehört auch die Verschwiegenheit über alle bei dienstlicher Tätigkeit, wozu auch die Ausbildung und Recherche zu Zwecken der Diplomarbeit gehört, bekannt gewordenen Tatsachen. Dienstgeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Auskünfte an die Presse sind nicht zulässig.

Auch aus den Datenschutzvorschriften ergeben sich Verpflichtungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur für Zwecke der jeweiligen Diplomarbeit zulässig. Somit müssen personenbezogene Daten, soweit keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt, getilgt (z. B. geschwärzt) werden. Schließlich dürfen auch Privatgeheimnisse nicht verletzt werden. Verstöße können die Voraussetzungen von Straftaten oder Dienstvergehen erfüllen.

Sperrvermerk

Wenn in der Diplomarbeit vertrauliche Daten verwendet wurden, ist dies durch einen gesonderten Sperrvermerk anzuzeigen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit der jeweiligen Behörde und dem Betreuer der Arbeit zu klären, ob die Arbeit Daten enthält, die einen Sperrvermerk erforderlich machen. Jede Form der Veröffentlichung oder Vervielfältigung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Sämtliche Ausfertigungen der Arbeit werden dann vom Prüfungsamt nach Abschluss der Bewertung wieder eingezogen. Der Sperrvermerk ist der Diplomarbeit nach dem Titelblatt beizuheften, das Vorhandensein eines Sperrvermerks ist zusätzlich in der elektronischen Erklärung zur Veröffentlichung anzugeben. Das nachfolgende Muster für einen Sperrvermerk ist außerdem unter der Rubrik „Formulare“ abrufbar.

Die Genehmigung des Themas der Diplomarbeit erfolgte mit Sperrvermerk:

Diese Diplomarbeit enthält vertrauliche Daten. Sie ist nur dem Erst- und Zweitgutachter sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen. Veröffentlichung und Vervielfältigung der Diplomarbeit - auch nur auszugsweise - sind nicht gestattet. Die Exemplare der Gutachter sind zusammen mit den Gutachten dem Prüfungsamt zu übergeben.

Formale Vorgaben (zu § 3 DiplO)

Siehe [§ 3 Diplomordnung](#)

Auf die jeder Arbeit beizufügende Erklärung über die eigene Erstellung wird besonders hingewiesen.

<https://www.aiv.hfoed.de/de/fachstudium/gvd/diplomarbeit.html>

Betreuung

Jede Diplomarbeit wird von einer Lehrperson des Fachbereichs im Sinn des Art. 14 des HföD-Gesetzes (HföDG) betreut. Dazu zählen neben den Hochschullehrern auch die nebenamtlichen Lehrpersonen. Ist die Betreuungsperson eine Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 HföDG, muss der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin eine hauptamtliche Lehrperson des Fachbereichs sein.

Die betreuenden Lehrpersonen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung und haben die Aufgabe, die Studierenden zu beraten. Die betreuenden Lehrpersonen geben - soweit erforderlich - Hinweise zu Methoden und Hilfsmitteln und zur Zusammenarbeit mit den Dienststellen sowie gegebenenfalls zu Recherchemöglichkeiten.

Technische Hinweise

Bei der Nutzung der DV-Ausstattung am Fachbereich zur Erstellung der Diplomarbeit übernimmt der Fachbereich **keine Garantie** für eine generelle, störungsfreie und termingerechte Verfügbarkeit der erforderlichen Zugänge zu PCs und Druckern. **Studierende**, die die DV-Ausstattung am Fachbereich zur Erstellung der Diplomarbeit benutzen, **tragen das alleinige Risiko**, falls aufgrund technischer Defekte oder der Auslastung der Ressourcen die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben werden kann. Daher wird die Verwendung von privaten PCs oder Notebooks empfohlen.

Wertigkeit der Diplomarbeit

Eine nicht oder nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit „0 Punkten“, Note „ungenügend“ bewertet (§ 54 Abs. 2 Satz 5 FachV-nVD).

Das Ergebnis für die Diplomarbeit ergibt sich aus der Summe der Noten aus Erst- und Zweitgutachten geteilt durch 2. Die Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit erfolgt mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der Qualifikationsprüfung im Prüfungsbescheid.

Die Bewertung der Diplomarbeit geht mit 15 % in das Gesamtprüfungsergebnis der Qualifikationsprüfung ein.

Krankheit/Verhinderung/Nachteilsausgleich

Liegt ein Fall der Verhinderung (z. B. wegen Krankheit) von mindestens zwei Wochen bei der Anfertigung der Diplomarbeit vor, verlängert das Prüfungsamt gemäß § 16 Satz 2 FachV-nVD auf Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der nicht zu vertretenden Verhinderung. Der Antrag ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs zu stellen.

Eine Verhinderung ist unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen. Übersteigt die Verhinderung insgesamt die Dauer von zwei Monaten, gilt die Diplomarbeit als nicht abgelegt.

Dem Antrag sind Nachweise über den Verhinderungsgrund beizufügen. Im Krankheitsfall kann eine spätere Abgabe, d. h. Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde.

Das amtsärztliche Zeugnis, das dem Prüfungsamt des Fachbereichs vorzulegen ist, muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung für die Bearbeitung der Diplomarbeit enthalten.

Ein eventueller Nachteilsausgleich nach § 54 APO ist beim Prüfungsamt mit der Anmeldung zur Diplomarbeit gesondert zu beantragen. Wegen der Voraussetzungen und der für den Nachweis erforderlichen Unterlagen wird empfohlen, vorher Rücksprache mit dem Prüfungsamt zu nehmen.

Verkürzer

Studierende, die das Studium verkürzen, haben ebenfalls eine Diplomarbeit anzufertigen. Sie melden sich zu den regulären Terminen (im Fachstudienabschnitt 3; für diese Gruppe insoweit noch vor der Zwischenprüfung) für die Diplomarbeit an und beginnen mit der Bearbeitung unmittelbar nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Zwischenprüfung. Verkürzer verfassen ihre Diplomarbeit, bevor sie wissen, ob sie die Zwischenprüfung bestehen.

Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Nach § 60 Satz 1 FachV-nVD kann beim erstmaligen Nichtbestehen die gesamte Qualifikationsprüfung einmal wiederholt werden. Bis spätestens 31. Oktober kann der Prüfungsteilnehmer schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, ob er eine erneute Diplomarbeit mit anderer Themenstellung anfertigt oder die Bewertung der ersten Diplomarbeit in das Ergebnis der Wiederholungsprüfung einfließen soll (§ 60 Satz 2 FachV-nVD).

Urheberrecht

Studierende besitzen als Verfasser grundsätzlich das alleinige Urheberrecht an ihrer Diplomarbeit und verfügen auch über die daraus resultierenden Nutzungsrechte (wie z. B. Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwertung). Insoweit sind die jeweiligen Studierenden alleinige Verfasser der Arbeit.

Die Erklärung über die Nutzungsrechte (Einsehbarkeit nur für Hochschullehrer bzw. für Dritte in der Bibliothek, Veröffentlichung im Internet) bzw. über weitergehende Einschränkungen (Sperrvermerk) erfolgt bei der Abgabe der Arbeit über ein elektronisches Formular in ILIAS. Die Einräumung oder Ablehnung von Nutzungsrechten hat keinerlei Auswirkung auf die Bewertung der Arbeit.

Sonstiges

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und Heimat hat darum gebeten, im Rahmen der Bearbeitung der Diplomarbeit keine Anfragen an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu richten. Entsprechende Anfragen werden seitens des Ministeriums aus Kapazitäts- und Wettbewerbsgründen nicht beantwortet.